

2-06 O 288/10

Beschluß

In Sachen

Uncle Sam GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Herrn [REDACTED]
Aachener Str. 1053 - 1055, 50858 Köln,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]

Gz.: [REDACTED]
gegen

[REDACTED]
- Antragsgegnerin -

hat die 06. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 21.6.10, bei Gericht eingegangen am 23.6.10, nebst 9 Anlagen

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Rau
Richter am Landgericht Dr. Hasse
Richterin am Landgericht Dr. Fehns-Böer

am 24.6.2010 beschlossen:

1.)
Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,- EUR - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, - für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt - ,

im geschäftlichen Verkehr Hosen wie in Anlage AST 1 ersichtlich anzubieten.

Beglaubigt

[Handwritten Signature]
Rechtsanwalt

2.)

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

3.)

Der Streitwert wird auf EUR 50.000,00 festgesetzt.

Dieser Beschluß beruht auf den §§ 14 V MarkenG,
3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Rau

Dr. Fehns-Böer

Dr. Hasse

Ausgefertigt
Frankfurt, 24.6.2010

S. W. C.
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Beglaubigt

S. W. C.
Rechtsanwältin